

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

RRB Nr. 1173

2024_10_FIN_Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich_FILAG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **631.1**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 12 ¹ Besonders belasteten Gemeinden wird der hohe, strukturell bedingte finanzielle Aufwand mit zusätzlichen Massnahmen abgegolten. ² Zu diesem Zweck werden die folgenden Instrumente eingesetzt:				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Entlastung der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen durch Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs (Art. 14), b pauschale Abgeltung der Zentrumslasten der Gemeinden Bern, Biel und Thun durch einen Zuschuss (Art. 15), c Zuschüsse an Gemeinden mit übermässigen geografisch-topografischen Lasten (Art. 18), d Zuschüsse an Gemeinden mit sozio-demografischen Lasten (Art. 21a).	b pauschale Abgeltung der Zentrumslasten der Gemeinden Bern, Biel, <u>Thun</u>, <u>Burgdorf</u> und <u>ThunLangenthal</u> durch einen Zuschuss (Art. 15),			
Art. 13 Zentrumslasten ¹ Die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal sind Gemeinden mit Zentrumsfunktionen im Sinne dieses Gesetzes. ² Der Regierungsrat erfasst periodisch die Zentrumslasten der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen. Dabei berücksichtigt er den Zentrumsnutzen, die Standortvorteile und die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Der Regierungsrat legt kantonal letztinstanzlich fest, welcher Anteil der erfassten Zentrumslasten für den Vollzug dieses Gesetzes massgebend ist.	³ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 14 Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs ¹ Bei der Berechnung des harmonisierten ordentlichen Steuerertrags gemäss Artikel 8 Absatz 2 werden die nach Abzug der pauschalen Abgeltung (Art. 15) verbleibenden Zentrumslasten der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen vom Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern abgezogen.	² Die Abzüge gemäss Absatz 1 betragen für die Gemeinden a Bern 24.65 Millionen Franken b Biel 7.82 Millionen Franken c Thun 4.984 Millionen Franken d Burgdorf 3.122 Millionen Franken e Langenthal 4.162 Millionen Franken		a Bern 24.65 26.038 Millionen Franken	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 15 Pauschale Abgeltung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Gemeinden Bern, Biel und Thun erhalten einen jährlichen Zuschuss zur teilweisen Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten in den Aufgabenbereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport, soziale Sicherheit und Kultur. ² Die Gemeinden Bern, Biel und Thun planen in den Aufgabenbereichen gemäss Absatz 1 Wirkungen, Leistungen, Aufwendungen und Erträge und vergleichen die Ergebnisse mit den Planwerten. Sie erstatten dem Regierungsrat darüber jährlich Bericht.	¹ Die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Thun<u>Langenthal</u> erhalten einen jährlichen Zuschuss zur teilweisen Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten in den Aufgabenbereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport, soziale Sicherheit und Kultur. ² Die Gemeinden Bern, Biel und Thun planen in den Aufgabenbereichen Zuschüsse gemäss Absatz 1 Wirkungen, Leistungen, Aufwendungen und Erträge und vergleichen betragen für die Ergebnisse mit den Planwerten. Sie erstatten dem Regierungsrat darüber jährlich Bericht. Gemeinden a Bern 57.653 Millionen Franken b Biel 18.29 Millionen Franken c Thun 11.656 Millionen Franken d Burgdorf 2.769 Millionen Franken e Langenthal 3.691 Millionen Franken ³ <i>Aufgehoben.</i>			
			a Bern 57.653 60.901 Millionen Franken	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 16 Finanzierung der pauschalen Abgeltung ¹ Die pauschale Abgeltung an die Gemeinden Bern, Biel und Thun wird durch den Kanton finanziert.	¹ Die pauschale Abgeltung an die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Thun Langenthal wird durch den Kanton finanziert.			
Art. 52 Verordnungen des Regierungsrates ¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er bestimmt namentlich a die Zuständigkeiten und die Organisation für den Vollzug, b die massgebenden Steuerarten, c das Verfahren zur Ermittlung der Wohnbevölkerung und des Steuerertrages, d den Harmonisierungsfaktor gemäss Artikel 8 Absatz 3 und den massgebenden Satz der Liegenschaftssteuern gemäss Artikel 8 Absatz 4, e den für den Vollzug massgebenden Prozentsatz des Disparitätenabbaus, f die für den Vollzug der Mindestausstattung massgebende Mindesthöhe des HEI,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g die Berichterstattung gemäss Artikel 15 Absatz 2, h die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren zur Berechnung der geografisch-topografischen sowie der soziodemografischen Zuschüsse, i die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren zur Berechnung der Anteile gemäss Artikel 24 Absatz 3, k die Grundlagen, die Kriterien und das Verfahren zur Kürzung oder Verweigerung von Zuschüssen, l die Abstufung der Beiträge gemäss Artikel 34.	g <i>Aufgehoben.</i>			
	T4 Übergangsbestimmung der Änderung vom xx.xx.20xx			
	Art. T4-1 ¹ Der Ausgleich der Lastenverschiebung von 3.2 Millionen Franken aufgrund dieser Änderung erfolgt gemäss Artikel 29b. ² In den ersten drei Vollzugsjahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung werden in den Berechnungsjahren die Abzüge vom Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern gemäss Artikel 14 Absatz 2 berücksichtigt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 13. August 2025 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 23. Oktober 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Freudiger		Bern, 05.11.2025 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer